

II- 522 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/29-Parl/79

Wien, am 19. Dezember 1979

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
1017 W I E N

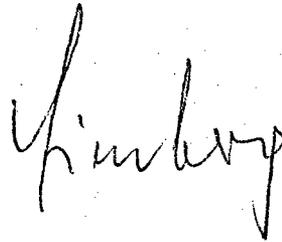
190 IAB  
1979 -12- 21  
zu 185/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr 185/J-NR/79, betreffend Vorgangsweise des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gegenüber einem Klagenfurter Universitätsprofessor, die die Abgeordneten Dr. HAIDER, Dr. FRISCHENSCHLAGER und Genossen am 7. November 1979 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

- ad 1) Eine Abschrift des Erlasses liegt bei (Beilage)
- ad 2) Ja.
- ad 3) Jeder öffentlich Bedienstete kann wie jeder andere Staatsbürger seine ihm zustehenden Rechte ausüben; seine Tätigkeit als Privatperson wird durch sein besonderes Dienstverhältnis in keiner Weise berührt. Sobald er jedoch in seiner offiziellen Stellung auftritt, steht es ihm nicht zu, Handlungen oder Tätigkeiten zu setzen, die im Widerspruch zu den Handlungen und Tätigkeiten der Republik Österreich stehen. Die Apartheidpolitik der Republik Südafrika wurde immer wieder in Erklärungen der österreichischen Bundesregierung, die bis in die 50er-Jahre zurückreichen, kategorisch zurückgewiesen und auch in verschiedenen UN-Resolutionen, die durch Beschlüsse der Interparlamentarischen Union (IPU) erhärtet werden, verurteilt.
- Aus diesem Grund wurde es dem Ordentlichen Universitätsprofessor Dr. Edmund Adolf van TROTSENBURG im Erlaß

- 2 -

des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 12. September 1979 untersagt, als Vertreter der Republik Österreich, einer Universität oder eines Teiles einer Universität Erklärungen abzugeben oder Handlungen zu setzen oder in dieser Eigenschaft an der Gründung eines südafrikanischen Klubs in Kärnten teilzunehmen. Ein Eingriff in die wissenschaftliche Tätigkeit von Professor Dr. van TROTSENBURG oder seine Rechte als Privatperson wurde mit dem Erlaß weder beabsichtigt noch vorgenommen. Für seine Reisen wurden ihm in diesem Sinne Urlaube unter Beibehaltung seiner Bezüge gewährt.



**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**Aktenzahl 47 400/8-14/79

Bei jedem Schriftwechsel

bitte unbedingt diese Aktenzahl anführen

ABSCHRIFT*Beilage*

Herrn  
Ordentlichen Universitätsprofessor  
Dr. Edmund Adolf van TROTSENBURG  
Universität für Bildungswissen-  
schaften Klagenfurt

KLAGENFURT

Zu Ihrem Schreiben vom 16. August 1979 betreffend Ihre Ankündigung, Vorträge in Südafrika zu halten, wird mitgeteilt, daß, wie Ihnen bereits mit Erlaß vom 24. Jänner 1979, GZ 47 400/1-14/79, mitgeteilt wurde, auch Ihr Aufenthalt vom 27. September bis zum 12. Oktober 1979 und Ihre Vortrags- und Vorlesungstätigkeit ausschließlich privaten Charakter haben. Sie vertreten daher weder die Republik Österreich noch eine österreichische Universität noch Teile einer Universität.

Im Hinblick darauf, daß Ihr Aufenthalt ausschließlich privaten Charakter trägt, haben Sie sich der Abgabe jeder offiziellen Erklärung, insbesondere in Presse und sonstigen Medien, sowohl in Österreich als auch im Ausland, zu enthalten.

Sie haben sich auch jeder Tätigkeit zu enthalten, die auf die Gründung eines "Südafrikanischen Clubs" hinzielt.

Weiters wird in diesem Zusammenhang festgestellt, daß es den Begriff "Lehrkanzel" seit dem Jahre 1975 nicht mehr gibt. Dieser Begriff ist in allen offiziellen und inoffiziellen Schreiben nicht zu verwenden.

Bei Vorträgen und sonstigen Veröffentlichungstätigkeiten über Ihre Privatreise haben Sie jeden Bezug auf Ihre offizielle Stellung in Österreich zu unterlassen.

Wien, am 12. September 1979

Für den Bundesminister:

Dr. DRISCHEL

F.d.R.d.A.: